jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 4Ob517/88, 3Ob541/91, 5Ob528/95, 4Ob251/99m, 1Ob294/99p, 6Ob98/09v, 10Ob29/10b, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

AußStrG §235
EheG §95

Rechtssatz

Die Überweisung streitiger Rechtssachen, in denen Ansprüche zwischen ehemaligen Ehegatten hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse geltend gemacht werden, an das Außerstreitgericht ist nur innerhalb der Einjahresfrist des § 95 EheG (§ 235 AußStrG) bzw bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Aufteilungsverfahrens möglich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 517/88
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 517/88
- 3 Ob 541/91
  Entscheidungstext OGH 18.12.1991 3 Ob 541/91
  Auch; Beisatz: Über Schadenersatzverpflichtung wegen Verstoßes gegen § 97 ABGB ist im streitigen Verfahren zu entscheiden. (T1) = JBl 1992,704
- 5 Ob 528/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 528/95
  Vgl auch
- 4 Ob 251/99m
  Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 251/99m
  Auch; Veröff: SZ 72/148
- 1 Ob 294/99p
  Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 294/99p
  Auch
- 6 Ob 98/09v
  Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 98/09v
  Vgl; Beisatz: Das Aufteilungsverfahren ist durch die im Einvernehmen mit der klagenden Partei erfolgte

Rückziehung des Aufteilungsantrags durch die beklagte Partei beendet. Dabei schadet nicht, dass die Zustimmung zur Antragsrückziehung erst nach Ergehen der Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgte. Maßgebender Zeitpunkt für die Entscheidung über die Prozessvoraussetzungen ist stets die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung. (T2)

- 10 Ob 29/10b
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 29/10b
- 4 Ob 98/12h
  Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 98/12h
  Vgl auch Beis wie T2; Beisatz: Nach vergleichsweiser Beendigung eines Aufteilungsverfahrens bleibt die Geltendmachung aus der vorehelichen Lebensgemeinschaft abgeleiteter Kondiktionsansprüche zulässig. (T3)
- 7 Ob 8/15z
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 8/15z
  Vgl auch; Beis wie T2
- 3 Ob 24/15y
  Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 24/15y
  Auch; Beisatz: Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache ist auch wahrzunehmen, wenn es erst nach Ergehen der zweitinstanzlichen Entscheidung eintrat. Hier: rechtskräftiger Schiedsspruch. (T4)
- 3 Ob 173/16m
  Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 173/16m
  Auch; Beis wie T4
- 6 Ob 34/18w
  Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 34/18w
  Beisatz: Die Überweisung einer Streitsache in das Verfahren außer Streitsachen setzt nicht zwingend die Anhängigkeit eines Aufteilungsverfahrens voraus; in einem solchen Fall stellt die überwiesene Rechtssache (lediglich) einen Teilaufteilungsantrag dar (§ 85 EheG). (T5)
- 9 Ob 4/19g
  Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 4/19g
  Beisatz: Die durch den Abschluss des Aufteilungsverfahrens eingetretene Änderung der Sachlage ist vom Obersten Gerichtshof wahrzunehmen. (T6)
- 5 Ob 229/18i
  Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008531

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at